

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Lazar, Volker Beck (Köln), Jerzy Montag, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/12332 –

Arbeit der Bundespolizei am 13. und 14. Februar 2009 in Dresden

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 13. und 14. Februar 2009 kam es in Dresden zu mehreren Demonstrationen und Kundgebungen. Diese waren im Sinne des Versammlungsgesetzes angemeldet und nicht verboten. An beiden Tagen wurden Beamte der Bundespolizei eingesetzt. Diese Polizeieinheiten attackierten in teilweise unverhältnismäßiger Art und Weise Demonstrierende und verwendeten augenscheinlich Videotechnik zur Beobachtung der Demonstrationen. Die Zielstellung der Bundesbehörde blieb dabei unklar.

1. Wie viele Beamte der Bundespolizei waren an diesen beiden Tagen mit welcher Stundenzahl eingesetzt?

Die Bundespolizei setzte im originären Aufgabenbereich 961 Polizeivollzugsbeamte (10 221 Einsatzstunden) ein.

2. Auf Grund welcher Ermächtigungsgrundlage wurden die Beamten der Bundespolizei tätig?

Die Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei wurden auf Grundlage des Bundespolizeigesetzes und der Strafprozessordnung tätig.

3. Mit welchen Aufgaben war die Bundespolizei beauftragt?

Die Bundespolizei nahm ihre gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gemäß § 1 Absatz 2 i. V. m. §§ 2, 3, 12 und 13 des Bundespolizeigesetzes wahr.

4. Auf welche Rechtsgrundlage stützte sich die Bundespolizei bei der Kommunikation mit den Versammlungsleitern der angemeldeten Demonstrationen und Kundgebungen?

Die Bundespolizei führte keine Kommunikation mit den Versammlungsleitern.

5. Wurden von Beamten der Bundespolizei während dieser beiden Tage Bildaufnahmen gefertigt?

Ja

6. Wenn ja, auf Grund welcher gesetzlichen Grundlage wurden diese Bildaufnahmen gefertigt?

Die Bildaufnahmen wurden auf Grundlage der §§ 26, 27 des Bundespolizeigesetzes gefertigt.

7. Wenn ja, was geschah mit diesen Bildaufnahmen nach Abschluss der Versammlungen/Kundgebungen?

Nach Abschluss der Demonstrationen und Kundgebungen vernichtete die Bundespolizei die Bildaufnahmen entsprechend den §§ 26 Absatz 3, 27 Satz 3 des Bundespolizeigesetzes.